



Inhaltsverzeichnis

1. Auftraggeber	2
1.1. Weiterer Teilnehmer.....	2
2. Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes	2
3. Auftragsgegenstand	2
3.1.1. Stromqualität	3
3.1.2. Informationen zum Verbrauchsverhalten	4
4. Verfahrensart.....	5
5. Vertragslaufzeit	5
6. Preisgestaltung 2025-2026.....	5
7. Mengenbeschaffung & finale Preisfixierung	6
8. Mehr-/Mindermengenregelung.....	6
9. Lieferumfang / Prognosewerte	7
10. Vertragliche Regelungen	8
10.1. Eigenerzeugung	8
10.2. Rechnungsstellung.....	8
10.3. Lieferstellenbereitstellung.....	9
10.4. Nachweis der Bonität der Anbieter und beigezogenen Unterauftragnehmer	9
10.5. Nachweis der Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung	10
10.6. Ansprechpartner	10
11. Weitergabe an Unterauftragnehmer (Nachunternehmer)	10
12. Bietergemeinschaften	11
13. Angebotsunterlagen.....	11
14. Bieterfragen/Kommunikation	11
15. Angebote können abgegeben werden:	12
15.1. Nebenangebote	12
15.2. Submission	12
16. Zuschlagskriterien	13
17. Nachforderung von Unterlagen	13
18. Information vor geplanter Auftragserteilung	14
19. Zuschlag.....	14
20. Bindefrist des Angebotes	14
21. Vertraulichkeit des Vergabeverfahrens	14
22. Ausschluss von Interessenkonflikten	14
23. Vertragsabschluss	14
24. Aufwandsentschädigung	14
25. Nachprüfung des Vergabeverfahrens	15
26. Datenschutzklausel.....	15



Leistungsbeschreibung

Ausschreibung und marktorientierte Beschaffung ökologischer elektrischer Energie für die Liegenschaften des Markt Igensdorf für den Lieferzeitraum 2025 bis 2026

Leistungsart: Lieferleistung
Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU-weit)
Vergabenummer: 106470 -S24

1. Auftraggeber

Markt Igensdorf
Forchheimer Straße 7
91338 Igensdorf

1.1. Weiterer Teilnehmer

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Obere Schwabach
Bürgermeister-Zeiß-Platz 1
91338 Igensdorf

2. Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes

Der Auftraggeber ersucht Sie um die Abgabe eines vollständigen und verbindlichen Angebotes für die Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen unter Beachtung der nachfolgenden Informationen.

Grundlage für das Angebot sind neben diesem Schreiben die gesetzlichen Vorschriften (insbesondere jene des Teils 4 des GWB und der VgV).

Der Markt Igensdorf ist ein öffentlicher Auftraggeber im Sinne der §§ 98, 99 Nr. 1 GWB.

3. Auftragsgegenstand

Zur Abdeckung des Bedarfs an elektrischer Energie für SLP- und RLM-Abnahmestellen benötigt der Markt Igensdorf für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2026 einen neuen Stromliefervertrag. Das vorliegende Verfahren dient der Bestimmung dieses Auftragnehmers.

Die Ausschreibung umfasst insgesamt 75 Lieferstellen mit insgesamt ca. 857.118 kWh; davon 2 RLM-Lieferstellen, elektrische Energie. Die Anschriften der Lieferstellen, Anschluss- sowie Verbrauchsdaten können Sie der entsprechenden Lieferstellenübersicht und den Lastgangdaten entnehmen.

Die Lieferstellen befinden sich im Netzgebiet der Bayernwerk Netz GmbH.

Der abzuschließende Stromliefervertrag umfasst die Lieferung des gesamten Bedarfs an elektrischer Energie zur Versorgung der ausgeschriebenen Entnahmestellen.



3.1.1. Stromqualität

Bezüglich der Art der Stromerzeugung werden folgende Vorgaben festgelegt:

1. Die Stromlieferung für den Auftraggeber erfolgt bilanziell zu 100 % aus erneuerbaren Energien.

Strom aus erneuerbaren Energien ist Strom, der in Anlagen erzeugt wird, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen, einschließlich Strom aus Speicherkraftwerken abzüglich des Eigenverbrauches und der Verluste (ohne Pumpstrom) sowie abzüglich des nicht erneuerbaren Anteils am Pumpstrom.

Erneuerbare Energien sind gemäß folgender Begriffsbestimmung in § 3 Nr. 21 EEG 2021 folgende Energien:

- a) Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie,
- b) Windenergie,
- c) solare Strahlungsenergie,
- d) Geothermie,
- e) Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Biomethan, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie.

Als Biomasse gelten nur Energieträger gemäß § 2 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (BiomasseV) vom 21. Juni 2001 in der durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 geänderten Fassung. Der aus Biomasse erzeugte Strom gilt als Strom aus erneuerbaren Energien, wenn er in einem Verfahren erzeugt wird, das den Anforderungen des § 4 BiomasseV gerecht wird.

Energie, die aus flüssiger Biomasse erzeugt wird, wird nur dann als erneuerbare Energie anerkannt, wenn die Nachhaltigkeitskriterien der Erneuerbare-Energien-Richtlinie für Biokraftstoffe und flüssige Brennstoffe eingehalten werden. Strom aus erneuerbaren Energien ist auch der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse in thermischen Kraftwerken, in denen auch konventionelle Energieträger verbrannt werden, wenn der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse durch die Feststellung und Erfassung der jeweiligen Menge und Heizwerte der eingesetzten Brennstoffe rechnerisch bei der Stromerzeugung ermittelt und nachgewiesen wird.

Diese Stromeigenschaft muss durch Entwertung und Verwendung von Herkunftsnachweisen (HKN) nachgewiesen werden.

Die Gesamtmenge des Lieferstroms muss nachweislich in Anlagen erzeugt werden, die erneuerbare Energiequellen nutzen. Die Herkunft des gelieferten Stroms aus erneuerbaren Energien (EE-Strom) muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen/Erzeugungsanlagen zurückführbar sein. Zwischen dem Netz, an das die Erzeugungsanlage/-n angebunden ist/sind, und dem Netz an den Abnahmestellen des Auftraggebers muss eine netztechnische Verbindung bestehen. Der künftige Auftragnehmer muss eine zeitlich bilanzierte Lieferung von EE-Strom gewährleisten. Dabei muss die Energiebilanz von erzeugtem und geliefertem/abgenommenem Strom innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt ausgeglichen sein.

Die Lieferung von EE-Strom muss zu mindestens 30% aus Neuanlagen erfolgen.



Neuanlagen sind alle Stromerzeugungsanlagen, die

- ▶ bis zu vier Jahre vor dem Beginn der Stromlieferung bei Einsatz der erneuerbaren Energien Windenergie, Energie aus Biomasse, solare Strahlungsenergie bzw.
- ▶ bis zu sechs Jahre vor dem Beginn der Stromlieferung bei Einsatz der erneuerbaren Energie Wasserkraft und Geothermie

in Betrieb genommen wurden. Als Strom aus einer Neuanlage gilt auch die Ökostrommenge, die einer nach den genannten Zeitpunkten erstmalig in Betrieb genommenen Erhöhung des elektrischen Arbeitsvermögens einer ansonsten älteren Stromerzeugungsanlage zuzurechnen ist.

Altanlagen sind alle Stromerzeugungsanlagen, die keine Neuanlagen sind.

Inbetriebnahme ist – abweichend vom Begriff in § 3 Nummer 30 EEG 2021 – die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage nach Herstellung ihrer technischen Betriebsbereitschaft unabhängig davon, ob der Generator der Anlage mit erneuerbaren Energien oder sonstigen Energieträgern in Betrieb gesetzt wurde.

2. Der Auftraggeber erwirbt mit der Lieferung von EE-Strom den bei der Erzeugung erzielten Umweltnutzen als vertraglich vereinbarten Leistungsbestandteil.

Eine anderweitige Verwertung oder Übertragung des Umweltnutzens der beauftragten Stromlieferungsmenge durch den Auftragnehmer oder seine Vorlieferanten an einen anderen Auftraggeber oder eine Trennung des Umweltnutzens von der physikalischen Stromlieferung ist unzulässig (Ausschluss der Doppelvermarktung). Die beauftragte Bezugsmenge an EE-Strom muss in der gleichen Menge in Erneuerbare- Energie-Anlagen erzeugt werden. Der hieraus entstehende Umweltnutzen ist dem Auftraggeber zuzurechnen.

Der Ausschluss der Doppelvermarktung gilt auch für handelbare Herkunftsnachweise oder Zertifikate (z. B. RECS-/EECS-GoO-Zertifikate), für auf EE-Strom ausgestellte Gütesiegel bzw. Zertifikate (z. B. ok-power-Label, TÜV-Zertifikate) sowie für vergleichbare in- und ausländische Mechanismen. Die an den Auftraggeber gelieferte Strommenge und deren Umweltnutzen darf nicht als Teilmenge durch Ökostromgütesiegel bzw. -zertifikate zertifiziert werden, die der Bieter oder Dritte zum Nachweis einer Ökostromlieferung gegenüber anderen Auftraggebern/ Kunden verwenden.

Zur Sicherstellung der vorgenannten Verpflichtungen hat der Bieter mit dem Angebot eine entsprechende Verpflichtungserklärung abzugeben.

Der Auftragnehmer hat die Erfüllung der vorgenannten Anforderungen an die Lieferung von EE-Strom während der Vertragslaufzeit nachzuweisen. Die Nachweispflichten sind in § 3 des beiliegenden Vertragsentwurfs geregelt.

3.1.2. Informationen zum Verbrauchsverhalten

Die prognostizierte Jahresmenge 2025 wird mit ca. 1.200.000 kWh angenommen. Bei Änderungen der Verbrauchsmengen teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer für das Belieferungsjahr 2026 spätestens mit Beschaffung der Mengen, die prognostizierten Jahresmengen mit. Erfolgt keine geänderte Mitteilung zur prognostizierten Jahresmenge durch den Auftraggeber, ist die Verbrauchsmenge des laufenden Belieferungsjahres beizubehalten.



4. Verfahrensart

Das vorliegende Verfahren findet als offenes Verfahren im Sinne des § 119 Abs. 3 GWB statt. Bieter haben ihre Angebote auf elektronischem Weg ausschließlich über das Vergabeportal der Staatsanzeige e-Service einzureichen und zwingend die geforderten Erklärungen beizufügen. Die Angebote können nicht verhandelt werden.

5. Vertragslaufzeit

Lieferbeginn: 01.01.2025
Lieferende: 31.12.2026

Der Vertrag endet zum 31.12.2026 um 24:00 Uhr, ohne dass es einer weiteren Kündigung bedarf.

6. Preisgestaltung 2025-2026

Gefordert wird jeweils ein (jährlicher) Energiepreis (EP_{2025} ; EP_{2026}), der sich mittels der nachfolgenden Formel an der Energiebörse in Leipzig (EEX, European Energy Exchange) orientiert:

$$EP_{2025} = x_{2025} * Base_{2025} + y_{2025} * Peak_{2025} + z_{2025} + \text{Ökoaufschlag}_{2025}$$

x_{2025} = Verbrauchsanteil an Base in % (1% = 0,01)

$Base_{2025}$ = Tagesendpreis des an der EEX (European Energy Exchange) gehandelten Jahreskontraktes für Base (EEX German Power Future Baseload Year Cal-25) in ct/kWh

$y_{2025} = 1 - x_{2025}$ = Verbrauchsanteil an Peak in % (1% = 0,01)

$Peak_{2025}$ = Tagesendpreis des an der EEX (European Energy Exchange) gehandelten Jahreskontraktes für Peak (EEX German Power Future Peakload Year Cal-25) in ct/kWh

z_{2025} = Zuschlag für Verwaltungsaufwand, ... für das Kalenderjahr 2025 in ct/kWh

$\text{Ökoaufschlag}_{2025}$ = Aufschlag für die Belieferung für Ökostrom für das Kalenderjahr 2025 in ct/kWh

$$EP_{2026} = x_{2026} * Base_{2026} + y_{2026} * Peak_{2026} + z_{2026} + \text{Ökoaufschlag}_{2026}$$

x_{2026} = Verbrauchsanteil an Base in % (1% = 0,01)

$Base_{2026}$ = Tagesendpreis des an der EEX (European Energy Exchange) gehandelten Jahreskontraktes für Base (EEX German Power Future Baseload Year Cal-26) in ct/kWh

$y_{2026} = 1 - x_{2026}$ = Verbrauchsanteil an Peak in % (1% = 0,01)

$Peak_{2026}$ = Tagesendpreis des an der EEX (European Energy Exchange) gehandelten Jahreskontraktes für Peak (EEX German Power Future Peakload Year Cal-26) in ct/kWh

z_{2026} = Zuschlag für Verwaltungsaufwand, ... für das Kalenderjahr 2026 in ct/kWh

$\text{Ökoaufschlag}_{2026}$ = Aufschlag für die Belieferung für Ökostrom für das Kalenderjahr 2026 in ct/kWh

Die beschriebenen Energiepreise verstehen sich netto zzgl. der jeweils gültigen Netznutzungs- und Messdienstleistungsentgelte sowie aller gesetzlichen Steuern, Umlagen, Abgaben und sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen. Änderungen der Netznutzungs- und Messdienstleistungsentgelte sowie der gesetzlichen Steuern Umlagen, Abgaben und sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen werden während der Vertragslaufzeit 1:1 weiterberechnet.



7. Mengenbeschaffung & finale Preisfixierung

Zwischen der Angebotsstellung durch den Bieter und dem Tag der Zuschlagserteilung liegt ein nicht geringer zeitlicher Abstand. Im Hinblick auf die schwankenden Strompreise auf den Großhandelsmärkten bzw. der European Energy Exchange (EEX), erfolgt die finale Preisfixierung und Mengenbeschaffung für die einzelnen Kalenderjahre jeweils in einer Tranche wie folgt:

Die Beschaffung und Preisfixierung der Verbrauchsmenge für 2025 erfolgt ab dem Tag der Zuschlagserteilung bis spätestens 15.12.2024.

Die Beschaffung und Preisfixierung der Verbrauchsmenge für 2026 erfolgt ab dem Tag der Zuschlagserteilung bis spätestens 15.12.2025.

Die Beschaffung erfolgt, indem der Auftraggeber oder ein Bevollmächtigter eine schriftliche Willenserklärung zum Kauf der Tranche aufgibt (per E-Mail oder Fax). Diese muss bis 12 Uhr eines Kalendertages beim Versorger eingehen, sodass die Menge von diesem beschafft werden kann. Sollte die Willenserklärung nach 12 Uhr bei dem Energieversorger eintreffen, gelten die Handelspreise des nächsten Handelstages.

Für die Berechnung des Energiepreises gilt der jeweilige Tagesendpreis der an der EEX gehandelten Jahreskontrakte (EEX German Power Future) von dem Tag, an dem die Kauforder aufgegeben wurde oder dem nächsten Handelstag.

8. Mehr-/Mindermengenregelung

Sofern der Auftraggeber über/unter die festgelegte Prognosemenge hinaus Strom benötigt, wird diese durch den Bieter/Energieversorger bereitgestellt.

Soweit der Bieter/Energieversorger eine Mehr-/Mindermengentoleranzgrenze mit dem Angebot abgegeben hat, so gilt:

Für die gekaufte Menge gilt eine Abnahmepflicht des Auftraggebers, ab-/zuzüglich Mengentoleranzgrenze auf Basis der jährlichen Prognosemenge des jeweiligen Belieferungsjahres.

Nach Ablauf des jeweiligen Belieferungsjahres wird, nach Erstellung der jeweiligen Jahresrechnungen aller versorgten Abnahmestellen, die vom Auftraggeber in diesem Zeitraum verbrauchte Energiemenge festgestellt.

Wurde die grundlegende Verbrauchsmenge aller Abnahmestellen außerhalb des Mengentoleranzbandes über-/unterschritten, so wird die Mehrmenge mittels Spotmarkts beschafft bzw. die Mindermenge am Spotmarkt veräußert. Dabei gilt:

Ermittlung des durchschnittlichen Jahresspotmarktpreises

Die einzelnen kalendertäglichen Spotmarktpreise des Produkts EEX THE End of Day bzw. EGSI des jeweiligen zurückliegenden Belieferungszeitraums (2025 / 2026) werden addiert. Das Additionsergebnis wird durch die Anzahl der Kalendertage des betreffenden Belieferungszeitraums dividiert. Das Divisionsergebnis ist der durchschnittliche Spotmarktpreis für Erdgas des betreffenden Belieferungsjahres.



Berechnung Mindermengenpreis

Unterschreitet der Auftraggeber die prognostizierten Planmenge um das bewilligte Mengentoleranzband, so wird ihm die Differenz zwischen minimaler Menge und tatsächlicher Liefermenge wie folgt berechnet:

Mindermengenpreis = EP (Vergütung) _{2024 bzw. 2025 / 2026} – Ø-Jahrespotmarktpreis (EEX THE End of Day bzw. EGSI) + DLEntgelt

Der Mindermengenpreis kann dabei minimal Null betragen.

Berechnung Mehrmengenpreis

Überschreitet der Auftraggeber die Prognosemenge um das bewilligte Mengentoleranzband, so wird ihm die Differenz zwischen tatsächlicher Liefermenge und maximaler Vertragsmenge wie folgt berechnet:

Mehrmengenpreis = Ø-Jahrespotmarktpreis (EEX THE End of Day bzw. EGSI) – EP (Vergütung) _{2025 / 2026} + DLEntgelt

Das Ergebnis der Berechnung ist vom Auftraggeber als Mehrmengenzuschlag auf die überschrittene Verbrauchsmenge nachzuzahlen.

Der Bieter/Energieversorger räumt dem Auftraggeber mindestens eine Mehr-/Mindermengentoleranz von +/- 10 % ein.

Dem Bieter/Energieversorger wird gestatten, dem Auftraggeber mit Angebotsabgabe eine nach unten größere (z.B. – 20 %) und nach oben größere (z.B. + 20 %) Mengentoleranzgrenze abzugeben.

Die Erfüllung der Bedingung „+/- 10 %“ ist jedoch ein Mindeststandard.

Der Bieter/Energieversorger wird aufgefordert seine Mengentoleranzgrenze bei Angebotsabgabe anzugeben.

Bei Nichterfüllung des aufgestellten Mindeststandards „+/- 10 %“ bleibt das Angebot des Bieters / der Bietergemeinschaft unberücksichtigt.

Nach Erstellung der Jahresrechnungen aller versorgten Abnahmestellen für den jeweiligen Belieferungszeitraum erfolgt die Abrechnung des Minder- bzw. Mehrmengenzuschlags

9. Lieferumfang / Prognosewerte

Der Auftragnehmer verpflichtet sich dem Auftraggeber dessen gesamten Bedarf an ökologisch elektrischer Energie an der Eigentumsgrenze der zu beliefernden Marktlokation(en) zu liefern. Der Auftraggeber zahlt dem Auftragnehmer das Entgelt für die Öko-Stromlieferung.

Der Auftraggeber nimmt die ökologisch elektrische Energie vom Auftragnehmer ab. Die Belieferung mit Öko-Strom erfolgt an der Übergabestelle des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber für die Laufzeit dieses Vertrages pro Jahr eine vom Auftraggeber im Vorfeld prognostizierte Strommenge zu liefern. Siehe auch Information zum Verbrauchsverhalten in Ziffer 3. der Leistungsbeschreibung.



Die Messung und Ablesung an der Marktllokation der jeweiligen Lieferstelle(n) erfolgt durch den jeweils zuständigen Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder durch einen von diesem beauftragten Dritten.

Der tatsächliche Lieferumfang, der nach diesem Vertrag abgerechnet wird, wird auf der Grundlage der Messwerte (Arbeit und Leistung) ermittelt, die der Auftragnehmer vom jeweiligen Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber für die jeweilige Marktllokation der jeweiligen Lieferstelle(n) zur Verfügung gestellt bekommt.

Hinzukommende Abnahmestellen teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer rechtzeitig vor Inbetriebnahme mit. Hinzukommende Abnahmestellen des Auftraggebers werden zu den vereinbarten Bedingungen beliefert. Mit Stilllegung, Änderung, Vermietung bzw. Verpachtung oder Veräußerung können einzelne Abnahmestellen unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von 6 Wochen aus diesem Stromliefervertrag herausgenommen werden. Die Stilllegung, Änderung, Vermietung bzw. Verpachtung oder Veräußerung ändert die Vertragsgrundlage zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer nicht.

10. Vertragliche Regelungen

10.1. Eigenerzeugung

Der Auftraggeber ist berechtigt, bestehende oder derzeit bzw. zukünftig geplante Eigenerzeugungsanlagen in Form von Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Strom und Wärme, photovoltaischen Anlagen sowie Windenergieanlagen zu betreiben/betreiben zu lassen und seinen Strombedarf daraus teilweise oder sogar überwiegend zu decken oder den in diesen Anlagen erzeugten Strom in das Netz des jeweiligen Netzbetreibers einzuspeisen und mittels regionaler Direktvermarktung innerhalb der städtischen Liegenschaft zu verteilen.

10.2. Rechnungsstellung

Zur ordnungsgemäßen Abrechnung der in Rechnung gestellten Leistungen der Stromversorgungsunternehmen müssen in diesen Rechnungen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

Genauere Rechnungsanschrift von der Einrichtung, welche die Liegenschaft verwaltet.

Markt Igensdorf
Forchheimer Straße 7
91338 Igensdorf

Und

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Obere Schwabach
Bürgermeister-Zeiß-Platz 1
91338 Igensdorf

Genauere Angabe der Entnahmestelle gemäß Liste (wichtig für die Zuordnung der Rechnungen!).

- Abrechnungszeitraum
- Kunden-Nummer und / oder Vertragsnummer für die jeweilige Abnahmestelle
- Rechnungsnummer
- Rechnungsdatum
- Angabe der Fälligkeit des Rechnungsbetrages
- Zählernummer(n), MeLo-ID(s), MaLo-ID(s)
- Zählerstand Anfang und Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraumes (sofern verfügbar)



- Verbrauchsmenge in kWh
- Detaillierte und nachvollziehbare Darstellung der in Rechnung gestellten Kosten

Darüber hinaus muss bei einem Zählerwechsel rechtzeitig eine schriftliche Mitteilung erfolgen.

Für Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung ist eine monatliche Rechnung auf Grundlage der monatlich gemessenen Leistungs- und Verbrauchsdaten innerhalb einer Frist von 21 Werktagen nach Ende des Liefermonats zu erteilen.

Für alle übrigen Abnahmestellen läuft der Abrechnungszeitraum vom 01.01. bis zum 31.12. von Ablesung zu Ablesung. Die Rechnungsstellung an den Auftraggeber ist mittels jährlicher Abrechnung durch den Energieversorger zu garantieren. Der Auftraggeber zahlt grundsätzlich monatliche Abschläge auf Grundlage der Vorjahresverbrauchswerte, im ersten Vertragsjahr auf Grundlage der genannten Verbrauchswerte. Die Abschlagsrechnungen für die SLP-Abnahmestellen müssen seitens des Auftragnehmers ebenfalls innerhalb einer Frist von 21 Werktagen gestellt werden.

Die Rechnungslegung ist auf elektronischem Weg per PDF zur Verfügung zu stellen und an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

rechnung@igensdorf.de

10.3. Lieferstellenbereitstellung

Der Auftragnehmer soll für den Auftraggeber eine digitale Liste mit Energiedaten pflegen. Die Energieverbrauchsdaten sollen in einer Sammeldatei bzw. auf einer digitalen Plattform auf die einzelne RLM-Entnahmestelle differenziert auf monatlicher Ebene vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden.

Für Entnahmestellen mit Standardlastprofil fortgeführt werden sollen durch den Auftragnehmer mindestens die Informationen, welche sich in der Lieferstellenübersicht befinden. Diese Angaben sollen mindestens im Turnus des Kalenderjahres aktualisiert auf Basis des Formates Microsoft Excel zur Verfügung gestellt werden. Hierfür soll die „Lieferstellenübersicht“ fortgeführt werden.

10.4. Nachweis der Bonität der Anbieter und beigezogenen Unterauftragnehmer

Nachweis, dass der Bewerber mindestens die Anforderungen erfüllt, die in der Creditreform Ratingmap an die Einstufung in Risikoklasse I, II und III gestellt werden durch Vorlage eines der in der Ratingmap aufgeführten Nachweise. Die Ratingmap „Zuordnung des Bonitätsindex in die Bewertungsklassen der Finanzdienstleister“ ist zu finden unter <https://www.creditreform.de/ratingmap> (Stand vom 31.12.2023).

Das Ausstellungsdatum der Dokumente darf nicht älter als 3 Monate sein (ab Eingang des Angebotes). Der jeweilige Nachweis ist dem Formblatt „Eigenerklärung Eignung“ beizufügen.

Der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen, die in der Creditreform Ratingmap an die Einstufung in Risikoklasse I gestellt werden, ist ein Mindeststandard. Zur Sicherstellung der vorgenannten Bedingung willigt der Bieter bei Angebotsabgabe dem geforderten Bonitätsindex zu. Nachweise sind mit dem Teilnahmeantrag durch den Auftragnehmer einzureichen.

Bei Angebotsabgabe eines Bieters/Energieversorgers für mehrere Lose reicht die einmalige Einreichung des Nachweises aus.



10.5. Nachweis der Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung

Erklärung über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung oder die Bereitschaft zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung sowie jeweils über die Aufrechterhaltung der Versicherung für den Zeitraum der Leistungserbringung mit einer pro Versicherungsjahr zweifach maximierten Mindestdeckungssumme für Personenschäden in Höhe von EUR 5 Mio. je Schadensfall und für Sach-, Vermögens- und sonstige Schäden in Höhe von EUR 5 Mio. je Schadensfall.

Im Falle einer Bietergemeinschaft ist die Erklärung durch jedes Mitglied der Bietergemeinschaft abzugeben. Der Auftraggeber wird den Bieter im Falle der Zuschlagserteilung zur Vorlage eines Nachweises über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung mit der genannten Mindestdeckungssumme auffordern.

Die Abgabe der Erklärung über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung oder die Bereitschaft zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung sowie jeweils über die Aufrechterhaltung der Versicherung für den Zeitraum der Leistungserbringung mit den genannten Mindestdeckungssummen ist ein Mindeststandard. Bei Nichterfüllung des aufgestellten Mindeststandards bleibt das Angebot des Bieters / der Bietergemeinschaft unberücksichtigt.

Bei Angebotsabgabe eines Bieters/Energieversorgers für mehrere Lose reicht die einmalige Einreichung des Nachweises aus.

10.6. Ansprechpartner

Während der Vertragslaufzeit wird durch den Auftraggeber ein fester Ansprechpartner nebst fester Vertretung gefordert. Dies gilt für die Bereiche:

- Lieferkundenabrechnung
- Energiebeschaffung
- Änderungsmittelungen zu Lieferstellen

Dies ist zu den üblichen Geschäftszeiten (8:00 bis 17:00 Uhr) durch den Auftragnehmer sicherzustellen; d.h., es gibt eine direkte Kontaktmöglichkeit ohne zwischengeschaltete Hotline für den Auftraggeber zum Auftragnehmer.

Ansprechpartnerwechsel sind dem Auftraggeber mitzuteilen.

11. Weitergabe an Unterauftragnehmer (Nachunternehmer)

Beabsichtigt der Bieter/die Bietergemeinschaft, Teile des Auftrags im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte zu vergeben, muss er/sie **mit dem Angebot** die Teile des Auftrags, die er/sie im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte zu vergeben beabsichtigt sowie die vorgesehenen Unterauftragnehmer mit Namen und Anschrift benennen und nachweisen, dass ihm/ihr die erforderlichen Mittel dieser Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen.

Die Haftung des Hauptauftragnehmers gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber bleibt von einer Weitervergabe an Unterauftragnehmer unberührt. Für Unterauftragnehmer aller Stufen gilt § 128 Abs. 1 GWB. Der öffentliche Auftraggeber überprüft vor Erteilung des Zuschlags, ob Gründe für den Ausschluss des Unterauftragnehmers vorliegen sowie dessen Eignung. Bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe verlangt der öffentliche Auftraggeber die Ersetzung des Unterauftragnehmers. Bei Vorliegen fakultativer Ausschlussgründe oder

fehlender Eignung kann der öffentliche Auftraggeber verlangen, dass dieser ersetzt wird. Der öffentliche Auftraggeber kann dem Bieter/der Bietergemeinschaft dafür eine Frist setzen.

12. Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften haben mit ihrem **Angebot** jeweils die Mitglieder sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu benennen. Fehlt eine dieser Angaben, so ist sie vor Zuschlagserteilung beizubringen. Zudem haben Bietergemeinschaften für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft die Angaben und Erklärungen **mit dem Angebot** vorzulegen.

13. Angebotsunterlagen

Die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind

- L 212 EU-Bewerbungsbedingungen EU
- Artikel 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014

Die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden

- L 215 Zusätzliche Vertragsbedingungen
- (Muster-)Energieliefervertrag (Strom)
- Lieferstellenübersicht und Lastgangdaten Strom

Die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind

- L 213 Angebotsschreiben ohne Lose
- Eigenerklärung Eignung
- Formular: Angebot zur Strombelieferung
- L 127 Erklärung Bezug Russland
- Verpflichtungserklärung zum Nachweis von Ökostrom
- Nachweis der Eintragung ins Berufs-/Handelsregister bzw. vergleichbarer Nachweis für Existenz und Gegenstand des Unternehmens gem. Eigenerklärung Eignung (des Bieters/jedes Mitglieds der Bietergemeinschaft/Unterauftragnehmer)
- Nachweis bestehende Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung (Versicherungsbestätigung oder –schein)
- Aktueller Bonitätsnachweis durch eine externe Wirtschaftsauskunft (nicht älter als 3 Monate ab Auftragsbekanntmachung)

Nur wenn vorliegend

- L 234 Erklärung Bietergemeinschaft
- L 235 Verzeichnis der Leistungen von Unterauftragnehmern
- L 236 Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen (nur wenn 235 eingereicht wird)

Die Vergabeunterlagen stehen auf dem Portal der Staatsanzeiger e-Service zum Download bereit.

14. Bieterfragen/Kommunikation

Sämtliche Kommunikation erfolgt über das Portal der Staatsanzeiger e-Service. Rückfragen sind bis zum 27.06.2024 möglich. Bitte nutzen Sie für Bieteranfragen ausschließlich die elektronische Plattform. Telefonische Anfragen bzw. Anfragen, die per E-Mail oder Fax eingehen, werden nicht bearbeitet. Antworten werden mit den Anfragen allen Wettbewerbsteilnehmern zur Kenntnis gegeben. Fragestellungen mit Hinweisen auf Ihr Unternehmen sind daher zu vermeiden. Eine Nachricht gilt als zugegangen, wenn sie in den Projektraum eingestellt wurde.



Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten oder ergeben sich Fragen aus den Vergabeunterlagen, so hat der Bieter den Auftraggeber (AG) vor Angebotsabgabe unverzüglich darauf hinzuweisen. Eine nachträgliche Geltendmachung (nach dem Ende der Angebotsfrist) von derartigen Unklarheiten oder Widersprüchen ist ausgeschlossen.

Auskünfte von grundsätzlicher Natur werden allen Anbietern gem. § 9 VgV zeitnah über das Vergabeportal zur Verfügung gestellt.

Der Bieter ist verpflichtet, sich über den aktuellen Stand der Vergabeunterlagen bzw. zusätzliche Informationen und Änderungen selbst zu informieren.

Angebote, die auf Grundlage veralteter Vergabeunterlagen erstellt wurden, können ggf. ausgeschlossen werden.

15. Angebote können abgegeben werden:

Das Angebot ist vollständig ausgefüllt unter Beifügung aller geforderten Unterlagen und den ausgefüllten Preisblättern bis zum Angebotsfristende, dem 04.07.2024, 10:00 Uhr, über das Portal der Staatsanzeiger e-Service einzureichen. Nach dem Fristende ist eine Angebotseinreichung nicht mehr möglich.

Es ist nur eine elektronische Angebotsabgabe zugelassen (keine Briefpost). Die elektronische Abgabe darf hinsichtlich einer elektronischen Unterschrift

- gem. § 53 Abs. 1 VgV in Textform nach § 126b BGB erfolgen.

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform ist der Bieter und die natürliche Person, die die Erklärung abgibt, zu benennen.

Eine Einreichung per E-Mail oder auf dem Postweg ist nicht formwährend. Übersendungen per E-Mail, Fax oder Post werden nicht bearbeitet. Das Angebot ist in allen seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen. Einem Schriftstück, das in einer anderen Sprache verfasst ist, soll eine beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten oder vereidigten Übersetzer angefertigte deutsche Übersetzung beigelegt werden. Der Auftraggeber behält sich vor, nicht diesen Vorgaben entsprechende Schriftstücke bei der Angebotswertung nicht zu berücksichtigen, sofern die beteiligten Mitarbeiter auf Auftraggeberseite sie nicht problemlos, zweifelsfrei und vollständig verstehen können sollten.

Vertreter von Bietern haben auf Verlangen ihre Vertretungsmacht nachzuweisen, insbesondere durch Vorlage eines aktuellen Auszuges aus dem Handelsregister.

Änderungen an den Vergabeunterlagen sind nicht zulässig. Unvollständige Angebote können ausgeschlossen werden. Die Öffnung der Angebote findet ohne die Bieter statt.

15.1. Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zulässig.

15.2. Submission

Die Öffnung der Angebote findet gem. der Auftragsbekanntmachung statt.



16. Zuschlagskriterien

Den Zuschlag erhält das wirtschaftlichste Angebot basierend auf den Kriterien „Kosten Vertragslaufzeit“ und „Mehr - / Mindermengentoleranzgrenze“.

Als wirtschaftlichstes Angebot gilt dabei dasjenige Angebot, welches gemäß der nachfolgenden Berechnung die höchste Punktzahl erhält.

Die Kosten der Vertragslaufzeit werden im Rahmen dieser Berechnung mit 80% gewichtet, die Mehr - / Mindermengentoleranzgrenze mit 20%.

Dementsprechend sind für die Kosten der Vertragslaufzeit maximal 800 Punkte und für die Mehr-/Mindermengentoleranzgrenze maximal 200 Punkte.

Hauptkriterium	Weitere Kriterien	Max. Punktzahl
Kosten Vertragslaufzeit	-	800
	Mehr-/ Mindermengentoleranzgrenze	200
Max. Gesamtpunktzahl		1000

Die Wertung der Kriterien wird im Einzelnen wie folgt durchgeführt:

1. Kosten Vertragslaufzeit

- Es werden die entsprechenden Angaben auf dem beigegeführten Blatt „Angebot zur Strombelieferung“ bewertet
- Das günstigste Angebot ($\text{Kosten}_{2025} + \text{Kosten}_{2026}$) erhält die Maximalpunktzahl von 800 Punkten
- Angebote, die 20% oder mehr teurer sind als das günstigste Angebot erhalten 0 Punkte
- Alle übrigen Preisangebote erhalten ihren Punktwert durch lineare Interpolation zwischen den vorgenannten Wertungsgrenzen („günstigstes Angebot“ / „günstigstes Angebot + 20%“)

2. Mehr - / Mindermengentoleranzgrenze

- Es werden die entsprechenden Angaben auf dem beigegeführten Blatt „Angebot zur Strombelieferung“ bewertet
- Angebote, die keine Mehr-/Mindermengenregel vorsehen erhalten 200 Punkte
- Angebote, die eine negativere Mindermengenabnahme oder eine geringere Mehrmengenabnahme vorsehen als „+/- 10 %“ erhalten 0 Punkte
- Alle anderen Angebote erhalten ihren Punktwert durch lineare Interpolation zwischen dem „Höchsten bzw. Niedrigsten Toleranzband“ + 20 %

Soweit die Punktebewertung über alle Bewertungskriterien der Positionen 1 und 2 zum Gleichstand führen, erfolgt ein direkter Punktevergleich zu Position 1. Bei einem erneuten Gleichstand unter Betrachtung der Position 1, entscheidet das Los.

17. Nachforderung von Unterlagen

Der Auftraggeber behält sich vor, im Rahmen des § 56 Abs. 2 VgV Unterlagen, die auf Anforderung des Auftraggebers bis zum Ablauf der Angebotsfrist nicht vorgelegt wurden, bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Nachfrist nachzufordern. Fehlende Preise, die den Gesamtpreis, der für den Referenzwert der Auswertung herangezogen wird, beeinträchtigen,



werden nicht nachgefordert und führen zum Ausschluss vom Vergabeverfahren (§ 56 Abs. 3 VgV).

18. Information vor geplanter Auftragserteilung

Über die Nichtberücksichtigung Ihrer Angebote erhalten die Bieter, die für einen Zuschlag nicht in Betracht kommen, eine Vorabinformation gemäß den Anforderungen des § 134 GWB. Die Information gem. § 134 GWB enthält auch den Grund / die Gründe für nicht annehmbare Angebote.

19. Zuschlag

Der Zuschlag wird nach Ablauf der Informationsfrist gemäß § 134 GWB durch den Auftraggeber erteilt.

20. Bindefrist des Angebotes

Das Angebot muss bis zum 05.08.2024 gültig sein.

21. Vertraulichkeit des Vergabeverfahrens

Die Bieter sind verpflichtet, während und auch nach der Durchführung oder Beendigung des Vergabeverfahrens die Verdingungsunterlagen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers geheim zu halten. Diese Verpflichtung gilt örtlich und zeitlich unbeschränkt und auch gegenüber Unternehmen, die mit dem Bieter verbunden sind.

Das vom Bieter beschäftigte Personal ist zur entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten. Dies gilt auch für alle vom Bieter im Zusammenhang mit diesem Verfahren beauftragten Unternehmen und deren Mitarbeiter.

Bitte kennzeichnen Sie sämtliche Angebotsbestandteile, welche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beinhalten. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, im Falle eines Nachprüfungsverfahrens weitergehende Kennzeichnungen über eventuelle Geheimhaltungsbedürfnisse an den Angeboten der Bieter vorzunehmen. Die angebotenen Preise werden allerdings grundsätzlich geschwärzt.

22. Ausschluss von Interessenkonflikten

Die Auftraggeberin erfüllt ihre gesetzliche Pflicht, bei der Durchführung des Verfahrens Interessenkonflikte auszuschließen. Personen, die ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte (§ 6 Abs. 1 VgV), sind an der Durchführung des Vergabeverfahrens nicht beteiligt und können auch keinen Einfluss auf den Ausgang des Vergabeverfahrens nehmen.

23. Vertragsabschluss

Für die Lieferstellen des Auftraggebers wird beigefügter (Muster-)Stromliefervertrag abgeschlossen. Weitere Vertragsbestandteile können dem jeweiligen Mustervertrag unter § 1 entnommen werden.

Die Unterzeichnung dieser Vertragsdokumente ist rein deklaratorisch und hat keinerlei rechtsgestaltende Wirkung.

24. Aufwandsentschädigung

Für die Erarbeitung und Einreichung des Angebotes steht dem Bieter kein Anspruch auf Entschädigung seines Aufwandes zu. Für Anlagen, die vom Bieter angefordert oder dem Angebot beigefügt werden, werden keine Kosten ersetzt. Kosten bzw. Aufwendungen, die



bei der Angebotserstellung und im weiteren Verlauf des Verfahrens entstehen, werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche der Bieter sind ausgeschlossen.

25. Nachprüfung des Vergabeverfahrens

Bei Verstößen, die sich aus der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen ergeben, ist bis spätestens zum Ablauf der Angebotsfrist zu rügen. Verstöße gegen Vergabevorschriften sind gegenüber dem Auftraggeber innerhalb von 10 Kalendertagen nach Absendung der Information gem. § 134 GWB zu rügen. Der Vergabeverstoß und die Aufforderung an den öffentlichen Auftraggeber, den Verstoß abzuändern, müssen konkret dargelegt werden. Die Rüge muss objektiv und deutlich formuliert und nicht nur darauf gerichtet sein, etwaige Fragen aufzuklären.

Teilt der Auftraggeber mit, dass einer Rüge nicht abgeholfen wird, kann innerhalb von 10 Kalendertagen schriftlich ein Nachprüfungsantrag bei der angegebenen Vergabekammer gestellt werden.

Zuständige Vergabekammer:

Regierung von Mittelfranken, Vergabekammer Nordbayern
Promenade 27 (Schloss)
91522 Ansbach
Telefon: +49 (981) 53-1277
Telefax: +49 (981) 53-1837
Internet: <https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Auf die Vorschriften der § 160 ff. GWB weisen wir hin.

26. Datenschutzklausel

Die von Ihnen erbetenen, personenbezogenen Angaben werden im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert. Ihre Angaben sind Voraussetzung für die Berücksichtigung ihres Angebotes nach der VgV. Soll Ihr Angebot angenommen werden, so werden die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über Ihren Namen vor dem Vertragsschluss gemäß § 134 GWB informiert. Mit Angebotsabgabe erklären Sie sich mit der Speicherung und Verarbeitung Ihrer Daten gemäß der vorgenannten Datenschutzerklärung einverstanden.